

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die  
Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
Präsidentin des Rechnungshofes  
Berliner Beauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Bezirksämter  
Sonderbehörden  
nichtrechtsfähigen Anstalten  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

Geschäftszeichen:  
IV D 21 - P 6911-6/2019-3-2

Bearbeiter/in:  
Frau Rosenau

Zimmer: 1004

Telefon: +49 30 9020 2059

Telefax: +49 30 9020 28 2059

Marleen.Rosenau@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich:

an

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

Datum 25.02.2019

**aufgehoben durch Rundschreiben  
IV Nr. 66/2020 vom 28.07.2020**

## **Rundschreiben IV Nr. 17 / 2019**

über den Antrag auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung

für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 LfbG

hier: Begründung des dienstlichen Bedürfnisses und der dienstrechtlichen  
Voraussetzungen

Durch die Laufbahnordnungsbehörde konnte festgestellt werden, dass in Bezug auf die Beantragung von Anerkennungen der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 2 Laufbahngesetz (LfbG) durch die antragsstellenden Dienstbehörden teilweise Unsicherheiten bestehen.

Um für alle antragsstellenden Dienstbehörden eine einheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen, wird folgender Leitfaden mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011  
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

## **1. Prüfung der Bildungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich obliegt es der antragsstellenden Dienstbehörde, die Prüfung der Bildungsvoraussetzungen vorzunehmen. Anträge auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung sind daher mit dem Ergebnis der eigenen Prüfung der Bildungsvoraussetzung zu stellen.

Ist bereits eine Prüfung durch die Laufbahnordnungsbehörde erfolgt und wurde das Ergebnis in der Anlage zur Arbeitshilfe zu § 15 LVO-AVD bekanntgegeben, so kann der Antrag der Dienstbehörde hierauf Bezug nehmen. Entscheidend ist, dass durch die antragsstellende Dienstbehörde ein entsprechender Nachweis der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsordnung erbracht wird (z.B. durch Angabe auf dem Zeugnis der Bildungseinrichtung).

Sofern es sich um einen "ungeprüften" Studiengang handelt, ist eine detaillierte Auflistung und Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der geforderten Studieninhalte nach § 15 Abs. 3 LVO-AVD (5 Fächer) vorzunehmen und der Laufbahnordnungsbehörde mit Antragsstellung vorzulegen. Es sind geeignete Dokumente (z.B. Studien- und Prüfungsordnung, ggf. Modulhandbuch, Bescheinigungen der Bildungseinrichtungen) beizufügen.

## **2. Dienstliches Bedürfnis / dienstrechtliche Voraussetzungen**

Gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibung zu ermitteln.

Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Antragsstellung ein Stellenbesetzungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und für die Besetzung einer Stelle als Stadtinspektorin oder Stadtinspektor bzw. Regierungsinspektorin oder Regierungsinspektor auf Probe ausgewählt werden. Das bedeutet insbesondere, dass eine Planstelle nach Maßgabe der AV Stellenausschreibung auszuschreiben und zu veröffentlichen ist.

Bereits absolvierte Stellenbesetzungsverfahren, z.B. für die Einstellung als Trainees oder Tarifbeschäftigte, begründen kein dienstliches Bedürfnis für eine später beabsichtigte Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Das Stellenbesetzungsverfahren wurde mit der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber als Trainees oder Tarifbeschäftigte abgeschlossen. Mit der Ernennung wird das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis begründet (§ 13 Abs. 2 LBG).

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt eines Stellenbesetzungsverfahrens nicht über die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verfügen, können bei statusübergreifenden Ausschreibungen höchstens im weiteren Verlauf eines Auswahlverfahrens als Tarifbeschäftigte oder Trainees berücksichtigt werden.

Wenn die Ausschreibung ausschließlich auf Stellen für Stadtinspektorinnen oder Stadtinspektoren bzw. Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren auf Probe bezieht, dürften Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, konsequenterweise im weiteren Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens keine Berücksichtigung finden.

### **3. Sonstige notwendige Dokumente**

Den Anträgen auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung sind neben der Bachelorurkunde und dem Bachelorzeugnis auch die Veröffentlichung der Stellenausschreibung nach Maßgabe der AV Stellenausschreibung sowie der (bezüglich anderer sich bewerbender Personen anonymisierte) Auswahlvermerk zum Auswahlverfahren beizufügen.

Sofern das Bachelorzeugnis oder die Bachelorurkunde keinen Hinweis auf die für den Studiengang maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung enthält, ist ein sonstiges Dokument der Hochschule, aus dem die zugrundeliegende Studien- oder Prüfungsordnung hervorgeht, beizufügen.

Zur Prüfung der nach Studienabschluss ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sind ebenfalls geeignete Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, aus dem sich Art und Bedeutung der Tätigkeit und bei Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Entgeltgruppe ergibt, ggf. Zeugnisse) beizufügen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass bei unvollständigen Anträgen auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch erforderliche Nachfragen vermeidbare Zeitverluste entstehen.

Im Auftrag  
Winter